**Vorprüfung**

**der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI. 1 S. 94) zuletzt geändert durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geprüft.

Herr Ingo Lenz, Birkhahnweg 91, 26639 Wiesmoor plant in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 32, Flurstück 10/2 die Verlängerung seiner Rinder- und Kälberställe (von 497 Tierplätze auf 620 Kuh-, 183 Rinder- und 70 Kälberplätze), die Erweiterung der Güllelagerung auf 13.415 m³, eine Gärrestlagerung von 5.950 m³, die Errichtung einer Klein-Biogasanlage (75 KWel) für die eigene Rindergülle sowie einem Dunglagerplatz. Der Standort des Vorhabens liegt im Außenbereich der Stadt Wiesmoor.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Anlage 3 Nr. 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine wertvollen Biotope, Tiere oder Pflanzen betroffen. Für die Errichtung der Stallverlängerungen, sowie den Bau der Biogasanlage und der Nebenanlagen wie der Versiegelung der Hoffläche und Zufahrten werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (GA, Grünland-Ansaat, GIT, Intensivgrünland trockenerer Mineralböden, und Sandacker (AS)) von geringerer Wertigkeit für den Naturhaushalt (WST I, WST II) überbaut und der Boden in diesen Bereichen versiegelt.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden" werden im gleichen Naturraum in gleicher Flächengröße als Grünlandextensivierung kompensiert. Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf weitere Schutzgüter werden als unerheblich eingestuft.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 31.07.2020   
Landkreis Aurich  
**Der Landrat**